



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 94. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen**  
**am 31. August 2022**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Opferschutz**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11131](#)  
*Anhörung des Landesbeauftragten für Opferschutz* ..... 5  
*Fortsetzung der Beratung* ..... 5  
*Beschluss* ..... 5
  
2. **Erhöhung der Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten**  
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10733](#)  
*Fortsetzung der Beratung*..... 7  
*Beschluss* ..... 7
  
3. a) **Zu Unrecht Verurteilte effektiv bei der Wiedereingliederung unterstützen!**  
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10953](#)  
  
b) **Die Haftentschädigung muss erhöht werden! - Spezielle  
Betreuungsangebote einführen!**  
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/151](#)  
  
*Stellungnahme der Landesregierung zu a* ..... 9  
*Fortsetzung der Beratung* ..... 11  
*Beschluss* ..... 11

**4. Qualifizierte Leichenschau**Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/3921](#)*Fortsetzung der Beratung* ..... 13**5. Modernem Einwanderungsland gerecht werden - Teilhabe fördern!**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/11054](#)*Verfahrensfragen* ..... 15**6. Verfassungsgerichtliche Verfahren**

Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob die auf Anlage 2 Nr. 1 (Grundgehaltssätze Besoldungsordnung A) zu § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes beruhende Alimentation des Klägers, bezogen auf die Besoldungsgruppe A 13, im Kalenderjahr 2013 mit Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes unvereinbar war

- Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 25. April 2017 - 5 LC 75/17 bis 77/17 -

2 BvL 9/17 bis 11/17

*Beratung* ..... 17*Beschluss* ..... 17

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Andrea Kötter (SPD)
3. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
4. Abg. Ulf Prange (SPD)
5. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
6. Abg. Thomas Adasch (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Christian Calderone (CDU)
8. Abg. Volker Meyer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE)
12. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),  
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10.30 Uhr bis 12.01 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 86., die 87., die 88. und die 92. Sitzung.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 1:

### **Entwurf eines Gesetzes über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Opferschutz**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11131](#)

*direkt überwiesen am 27.04.2022  
AfRuV*

*Einbringung des Gesetzentwurfs und Verfahrensfragen: 87. Sitzung am 04.05.2022*

### **Anhörung des Landesbeauftragten für Opferschutz**

*Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 3*

#### **Anwesend:**

– **Thomas Pfeleiderer**,  
Landesbeauftragter für Opferschutz

**Thomas Pfeleiderer** nahm zu dem Gesetzentwurf im Sinne der Vorlage 3 Stellung.

**Vertreter aller Fraktionen** dankten Herrn Pfeleiderer für sein Engagement mit dem Ziel, die Opfer in den Mittelpunkt zu stellen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) wies darauf hin, dass § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes festlege, dass der Landesbeauftragte für Opferschutz für Opfer von Straftaten zuständig sei. Er fragte, ob es nicht sinnvoll wäre, die Zuständigkeit auf Personen zu erweitern, die durch andere Ereignisse Schäden erlitten, oder zumindest auf Personen, die Opfer von Ereignissen würden, bei denen unklar sei, ob sie durch Straftaten ausgelöst worden seien.

**Thomas Pfeleiderer** hielt eine Erweiterung seiner Zuständigkeit nicht für erforderlich. Für Personen, die von groben Unfreundlichkeiten und unfairem Verhalten aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Motiven betroffen seien, gebe es die Betroffenenberatung Niedersachsens mit drei Standorten in Niedersachsen. Darauf wiesen die Mitarbeiter des Opferschutzbeauftragten gerne hin. Manchmal genüge es schon, Betroffenen die Gelegenheit zu geben, sich auszusprechen.

### **Fortsetzung der Beratung**

*Beratungsgrundlage: Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 4)*

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) führte den Ausschuss in die Vorlage 4 ein.

Zu **§ 3 - Verarbeitung personenbezogener Daten** - stellte Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) heraus, dass die Polizei gemäß Absatz 3 Satz 1 Daten von Opfern nur mit deren Zustimmung an den Landesbeauftragten übermitteln dürfe. Der Beauftragte solle also keine Möglichkeit habe, von sich aus z. B. auf Opfer von Großschadensereignissen Kontakt aufzunehmen. Die Opfer müssten also erst auf die Existenz des Landesbeauftragten aufmerksam gemacht werden und ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erklären. Er stellte die Frage in den Raum, über diese Regelung praxisingerecht sei.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) erklärte, nach Großschadensereignissen habe die Polizei in aller Regel Kontakt zu den Opfern, Zeugen und weiteren Betroffenen. Nach Auskunft des Justizministeriums solle die Polizei im Rahmen dieser Kontakte über den Landesbeauftragten informieren und die Einwilligung der Betroffenen einholen, personenbezogene Daten an den Beauftragten zu übermitteln. Dies ermögliche es dem Beauftragten, Kontakt aufzunehmen und die Bedürfnisse der Betroffenen zu ermitteln.

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 4 anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

Berichterstattung (schriftlicher Bericht):

Vors. Abg. Schröder-Ehlers.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 2:

### **Erhöhung der Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10733](#)

*erste Beratung: 131. Plenarsitzung am  
24.02.2022  
AfRuV*

*Beginn der Beratung und Verfahrensfragen:  
93. Sitzung am 22.06.2022*

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag unverändert anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

Auf eine Berichterstattung verzichtete der Ausschuss.

\*\*\*

### **Fortsetzung der Beratung**

*Beratungsgrundlagen: Stellungnahmen*

- der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg (Vorlage 1) und*
- des Niedersächsischen Richterbundes (Vorlage 2).*

Abg. **Ulf Prange** (SPD) erinnerte an Aussprache in der 93. Sitzung am 22. Juni 2022. Die vorliegenden Stellungnahmen, so stellte er fest, unterstützten den Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU grundsätzlich, würfen aber auch einige Fragen auf.

Der Abgeordnete beantragte namens der Koalitionsfraktionen, dem Plenum die unveränderte Annahme des Antrages zu empfehlen. Er äußerte die Hoffnung, dass eine Entschließung des Landtages die Debatte auf Bundesebene voranbringen werde. In deren Rahmen müssten auch einige der in den Stellungnahmen aufgeworfenen Fragen geklärt werden. Im Falle einer Änderung des Bundesgesetzes werde es dann Sache des Landes sein, für die eine ausreichende Personalausstattung der Gerichte zu tragen, auch mit Blick auf Berufungsverfahren.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erklärte, seine Fraktion sei mit dem Antrag einverstanden, lege aber, wie bei der ersten Beratung in der 131. Sitzung am 24. Februar 2022 dargelegt, Wert auf weitere Schritte zur Stärkung der Amtsgerichte.





Tagesordnungspunkt 3:

a) **Zu Unrecht Verurteilte effektiv bei der Wiedereingliederung unterstützen!**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10953](#)

*erste Beratung:*

135. Plenarsitzung am 24.03.2022

AfRuV

b) **Die Haftentschädigung muss erhöht werden! - Spezielle Betreuungsangebote einführen!**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/151](#)

*erste Beratung:*

7. Plenarsitzung am 25.01.2018

*federführend: AfRuV;*

*mitberatend: UAJustV, AfHuF*

*zuletzt behandelt in der 93. Sitzung am 22.06.2022*

### Stellungnahme der Landesregierung zu a

LMR'in **Gelmke** (MJ) erinnerte an die Unterrichtung in der 62. Sitzung am 20. Januar 2021 und fasste die damalige Aussprache zusammen.

Sie wies darauf hin, dass sich die Nr. 1 des Antrages der FDP-Fraktion - Erhöhung der Haftentschädigung - durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen bereits im Jahre 2020 erledigt habe.

Noch offen sei die Forderung Nr. 2 des FDP-Antrages nach Konzepten zur Wiedereingliederung und Betreuung zu Unrecht Inhaftierter. Dieser Forderung, die auch die Justizministerkonferenz bereits am 9. November 2017 erhoben habe, widme sich auch der Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU.

Die Ministerialvertreterin legte dar, für verurteilte Straftäter gebe es das Übergangsmanagement: Wenn sich die Haftzeit dem Ende zuneige, trage die Justizvollzugsanstalt dafür Sorge, dass der Gefangene nach seiner Entlassung eine Wohnung und eine finanzielle Lebensgrundlage habe und dass bei Bedarf eine Therapie fortgesetzt werden könne.

Wenn Gefangene aufgrund eines Wiederaufnahmeverfahrens freigelassen würden, so geschehe dies oft so plötzlich, dass das Übergangsmanagement nicht greifen könne. Nach der Entlassung könne die Justizvollzugsanstalt auch nicht mehr helfen, denn ihre Zuständigkeit ende mit der Haftentlassung.

Die Stiftung Opferhilfe sei für Opfer von Straftaten zuständig. Eine allgemeine Zuständigkeit für Opfer von Fehlurteilen habe sie nicht. Die Stiftung könne Personen, die zu Unrecht inhaftiert gewesen seien, daher nur helfen, wenn die Inhaftierung auf einer Straftat einer anderen Person beruht habe, etwa auf einer Falschaussage eines Zeugen oder Sachverständigen.

Manchmal kümmere sich der Rechtsanwalt um den Entlassenen. Manche Entlassene wendeten sich an die Anlaufstelle für Straffällige; diese Anlaufstellen wiesen diese Personen zwar nicht aber, seien aber eigentlich nicht für sie zuständig.

Letztlich sei bislang keine Institution wirklich dafür zuständig, Personen zu helfen, die nach zu Unrecht erlittener Haft entlassen worden seien.

Dieses Defizit habe auch die in der 6. Sitzung am 4. April 2018 vorgestellte Studie der Kriminologischen Zentralstelle mit dem Titel „Rehabilitation und Entschädigung nach Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und erfolgreicher Wiederaufnahme“ aufgezeigt. Trotz erheblicher methodischer Mängel komme diese Studie zu dem zutreffenden Ergebnis, dass es einer grundlegenden Reform des Entschädigungs- und Rehabilitationsverfahrens bedürfe.

Frau Gelmke legte dar, seit Januar 2020 seien die Staatsanwaltschaften verpflichtet, dem Justizministerium zu berichten, wenn ein Wiederaufnahmeantrag für zulässig erachtet worden sei. Es sei vorgesehen, solche Berichte an die zuständige Justizvollzugsanstalt weiterzuleiten, damit diese vorsichtshalber Maßnahmen des Übergangsmanagements ergreifen könne. Seit Januar 2020 sei nur ein solcher Bericht im Justizministerium eingegangen, denn zulässige Wiederaufnahmeanträge seien selten.

Die Vertreterin des Justizministeriums ging sodann auf einen Vorschlag ein, den der Abg. Limburg in der 62. Sitzung gemacht hatte: den Personen, die im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen worden seien oder deren Strafverfahren eingestellt worden sei, ein landeseinheitliches

Merkblatt mit einer Kontaktadresse an die Hand zu geben, an die sie sich mit allen ihren Anliegen wenden könnten.

Sie vertrat hierzu die Auffassung, dass der vom Abg. Limburg angedachte Zeitpunkt für den Versand des Merkblattes zu spät sei. Zum einen sei womöglich gar keine Kontaktdaten der soeben entlassenen Person bekannt, zum anderen stellten sich drängende Fragen bereits vor der abschließenden Entscheidung des Gerichts.

Allerdings wäre es auch problematisch, das Merkblatt zu verschicken, sobald ein Wiederaufnahmeantrag für zulässig erklärt worden sei. Denn dadurch könnten Hoffnungen geweckt werden, die enttäuscht würden, wenn das Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten des Antragstellers ausgehe.

Fraglich sei auch, welche Kontaktadresse auf dem Merkblatt genannt werden könnte. Die Stiftung Opferhilfe sei in vielen Fällen nicht zuständig, und eine Einzelfallberatung von Haftentlassenen durch das Justizministerium im Hinblick auf eine Haftentschädigung scheide gemäß dem Rechtsdienstleistungsgesetz aus.

Die einzig sinnvolle Möglichkeit sei nach Auffassung des Justizministeriums, die Haftentlassenen an die Anlaufstellen für Straffällige zu verweisen. Denn diese Anlaufstellen, die seit 2017 offiziell die Bezeichnung „Anlaufstellen für Straffällige und Haftentlassene“ trügen, hätten diejenigen Kontakte und Hilfsmöglichkeiten, die Haftentlassene bräuchten, auch solche, die zu Unrecht in Haft gesessen hätten. Insofern könne das Justizministerium die in der **Nr. 1** des Antrages der Koalitionsfraktionen gestellte Frage bereits jetzt bejahen.

Damit gehe kein wesentlicher Mehraufwand für die Anlaufstellen einher. Die Zahl der Personen, die nach einem erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren aus der Haft entlassen worden seien, sei sehr gering. Es gehe um weniger als einen Fall pro Jahr. In Niedersachsen seien in den letzten Jahren nur zwei Personen für zu Unrecht erlittene Straftat entschädigt worden. Wie bereits in der 6. Sitzung dargelegt, leiste das Land in beiden Fällen regelmäßige Zahlungen. Beide seien wegen erheblicher Sexualstraftaten verurteilt und im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen worden, beide seien in der Haft erwerbsunfähig geworden.

Auch den in **Nr. 2** des Antrages der Fraktionen der SPD und der CDU und der zugehörigen Begründung enthaltenen Ansatz begrüßte Frau Gelmke. Aus ihrer Sicht sei ein entsprechender Erlass des Justizministeriums denkbar, denn das vorgeschlagene Prozedere greife nicht in die richterliche Entscheidungsfindung ein.

Für den Fall, dass das Gericht die Vollstreckung des Grundurteils gemäß § 360 Abs. 2 der Strafprozessordnung unterbreche, weil ein Erfolg des Wiederaufnahmeverfahrens zu erwarten sei, könne man dem Gericht aufgeben, die örtliche Anlaufstelle zu unterrichten und um aufsuchende Hilfe zu bitten. Ein Vertreter der Anlaufstelle könne den Betroffenen dann bei Gericht oder in der Justizvollzugsanstalt in Empfang nehmen und bei den ersten Schritten nach der Entlassung unterstützen. Die Anlaufstelle sollte jedoch nur verständigt werden, wenn der Betroffene dies wünsche.

Abzuwarten bleibe, ob auch Personen, die aus Untersuchungshaft entlassen worden seien, sich in nennenswerter Zahl an die Anlaufstellen wenden würden. Diese Personen seien nicht die Hauptzielgruppe des vorliegenden Antrages, aber auch sie würden von den Anlaufstellen sicherlich nicht abgewiesen.

Zu **Nr. 3** des Antrages gab Frau Gelmke zu bedenken, dass in den Fällen, in denen es im Wiederaufnahmeverfahren zu einer Haftentlassung komme, meist keine erwiesene Unschuld des Entlassenen vorliege. Vielmehr handele es sich meist um Fälle, in denen Aussage gegen Aussage gestanden habe und das Gericht sich im ursprünglichen Verfahren nach Abwägung aller Umstände für eine Verurteilung entschieden habe, etwa wegen einer schweren Sexualstraftat.

Wenn eine solche Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben werde, sei es nicht angebracht, dass das Justizministerium dem Haftentlassenen ein Entschuldigungsschreiben sende. Denn in den bisherig aufgetretenen Fällen könne von einem mutwilligen oder grob fahrlässigen Fehlurteil keine Rede sein, und auch künftige seien solche Umstände nicht zu erwarten.

Durchaus möglich sei aber, dass das Justizministerium dem Entlassenen schriftlich bestätige, dass und wie lange er in Haft gesessen habe, dass es im Wiederaufnahmeverfahren zu einem Freispruch bzw. einer Verfahrenseinstellung ge-

kommen sei und dass der Betroffene somit zu Unrecht Haft erlitten habe.

Wegen welchen Tatvorwurfs der Betroffene ursprünglich verurteilt worden sei, sollte in dem Bestätigungsschreiben unerwähnt bleiben. Mit einem solchen Schreiben könne der Betroffene gegenüber einem möglichen künftigen Arbeitgeber die Lücke in seinem beruflichen Lebenslauf begründen, ohne ihm zu offenbaren, weshalb er ursprünglich verurteilt worden sei.

### Fortsetzung der Beratung

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) räumte ein, dass der Kreis derjenigen, die zu Unrecht in Strafhaft gesessen hätten, so klein sei, dass es nicht sinnvoll sei, für ihn eine gesonderte Unterstützungsstruktur zu schaffen. Trotzdem erscheine es als fragwürdig, Personen, die gerade nicht straffällig geworden seien, an die Straffälligenhilfe zu verweisen. Er regte an, stattdessen die Zuständigkeit der Stiftung Opferhilfe auf diese Justizopfer zu erweitern.

LMR'in **Gelmke** (MJ) äußerte Verständnis für diesen Einwand, gab jedoch zu bedenken, dass das Fachwissen und die regionalen Kontakte, die im Falle einer Haftentlassung benötigt würden, bei den Anlaufstellen für Straffällige und Haftentlassene vorhanden seien. Die Stiftung Opferhilfe hingegen verfüge bislang nicht über Expertise in diesem Bereich und sei deshalb wohl nicht in der Lage, Haftentlassenen ebenso schnell und wirksam zu helfen wie eine Anlaufstelle.

Man könne dem Personenkreis, um den es hier gehe, dadurch entgegenkommen, dass man die Betroffenen nicht darauf verweise, wie andere Haftentlassene zur Anlaufstelle zu kommen, sondern sie im Sinne aufsuchender Arbeit außerhalb der üblichen Räumlichkeiten betreue.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) stimmte Frau Gelmkes Erwiderung zu.

Er dankte der FDP-Fraktion dafür, dass sie mit ihrem Antrag den Anstoß zu einer Diskussion gegeben habe, die sich über die ganze Wahlperiode hingezogen habe. Inzwischen allerdings habe sich der FDP-Antrag teilweise erledigt, nämlich was die Haftentschädigung betreffe.

Hinsichtlich der Angebote für Personen, die zu Unrecht in Strafhaft gesessen hätten, gehe der nun vorliegende Antrag der Koalitionsfraktionen über den Antrag der FDP-Fraktion hinaus.

Der Abgeordnete bezeichnete es als sinnvoll, eine abschließende Beratung im September-Plenum zu ermöglichen. Es stehe dem Landtag gut zu Gesicht, einzuräumen, dass es auch in einem Rechtsstaat zu - wenn auch seltenen - Fehlurteilen kommen könne und dass der Staat in diesen Fällen bereit sei, Verantwortung zu übernehmen.

### Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag der Fraktion der FDP abzulehnen.

*Zustimmung:* SPD, CDU

*Ablehnung:* GRÜNE, FDP

*Enthaltung:* -

Er empfahl dem Landtag, den Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU unverändert anzunehmen.

*Zustimmung:* SPD, CDU

*Ablehnung:* -

*Enthaltung:* GRÜNE, FDP

Letzterer Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen.

Auf eine Berichterstattung verzichtete der Ausschuss.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 4:

### Qualifizierte Leichenschau

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/3921](#)

*erste Beratung: 52. Plenarsitzung am 20.06.2019*

*federführend: AfRuV;*

*mitberatend: AfHuF;*

*Stellungnahme: AfSGuG*

*zuletzt beraten in der 93. Sitzung am 22.06.2022*

### Fortsetzung der Beratung

*Beratungsgrundlage: Änderungsvorschlag der Fraktion der FDP (Vorlage 9)*

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erinnerte daran, dass der Ausschuss über drei Jahre hinweg intensiv über den Antrag der FDP-Fraktion beraten und mehrere Anhörungen durchgeführt habe. Alle Fraktionen hätten großes Interesse an dem Thema gezeigt.

Im Lichte dieser Beratungen und Anhörungen habe er den Änderungsentwurf formuliert, den er bereits am 7. Februar 2022 den anderen Fraktionen per E-Mail übersandt habe, über den der Ausschuss bereits in der 85. Sitzung am 16. März 2022 und in der 93. Sitzung am 22. Juni 2022 gesprochen habe und den die FDP-Fraktion heute auch förmlich - im Wege der Tischvorlage - als Änderungsvorschlag einbringe.

Die Fraktionen der CDU und der Grünen hätten bereits ihre Zustimmung zu dem Änderungsentwurf signalisiert, berichtete der Vertreter der FDP-Fraktion. Hingegen sei er von der SPD-Fraktion immer wieder vertröstet worden. Er bat die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion um eine Positionierung und darum, eine abschließende Beratung des Antrages im September-Plenum zu ermöglichen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) sagte, seine Fraktion habe im letzten halben Jahr durchaus im Austausch mit dem Abg. Dr. Genthe gestanden. Allerdings berühre der Antrag die Zuständigkeiten des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Deshalb müssten sich die Rechtspolitiker der SPD-Fraktion mit den Sozialpolitikern der SPD-Fraktion abstimmen. Dieser Abstimmungsprozess sei nach wie vor nicht abgeschlossen. Deswegen könnten sich die Mitglieder der SPD-

Fraktion in diesem Ausschuss heute noch nicht abschließend zu dem Änderungsentwurf verhalten.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) berichtete, die Koalitionsfraktionen hätten mit Vertretern der zuständigen Ministerien über das Thema Leichenschau beraten, das bereits im Sonderausschuss „Stärkung der Patientensicherheit und des Patientenschutzes“ eine wichtige Rolle gespielt habe. Das Problem liege nun eher bei dem einen oder anderen Sozialpolitiker als bei den Justizpolitikern. Diese sozialpolitische Herausforderung müsse man noch lösen.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) dankte dem Abg. Dr. Genthe für seine akribische und beharrliche Arbeit am Thema Leichenschau. Nachdem die Ergebnisse umfangreicher Beratungen in dessen Änderungsentwurf eingeflossen seien, müssten die Koalitionsfraktionen nun zügig zu einer finalen Abwägung kommen, damit es zu einer abschließenden Beratung im September-Plenum kommen könne.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) teilte mit, dass er schon vor Monaten die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eingeschaltet habe, um das offenbar aufseiten von Sozialpolitikern bestehende Problem zu lösen. Frau Behrens habe zugesagt, sich mit der Angelegenheit zu befassen. Greifbare Ergebnisse seien leider ausgeblieben. Der Beratungsverlauf lasse befürchten, dass die Koalitionsfraktionen eine abschließende Beratung im Plenum vermeiden wollten.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) bekräftigte, die Justizpolitiker seiner Fraktion wollten an dem wichtigen Thema Leichenschau arbeiten. Allerdings seien die Vorschläge die FDP-Fraktion nicht unproblematisch. Das hätten die von diesem Ausschuss durchgeführten Anhörungen gezeigt. Dass es noch in dieser Wahlperiode gelingen werde, den Abstimmungsprozess innerhalb der SPD-Fraktion abzuschließen, könne er nicht versprechen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) schlug daraufhin vor, den Antrag seiner Fraktion auf die Tagesordnung der Sitzung am 14. September 2022 - der letzten Sitzung dieses Ausschusses vor dem letzten Plenarsitzungsabschnitt in dieser Wahlperiode - zu setzen. Dann müsse dieser Ausschuss eine Beschlussempfehlung fassen, forderte der Abgeordnete. Wenn der erwähnte Abstimmungsprozess bis dann immer noch nicht abgeschlossen sei, dann müsse die Ausschussmehrheit not-

falls durch eine auf Ablehnung lautende Beschlussempfehlung den Weg zu einer abschließenden Plenarberatung freimachen.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) rief die Koalitionsfraktionen dazu auf, ihren „Eiertanz“ einzustellen. Wenn deren interne Beratungen ohne Ergebnis blieben, müsste man das als sehr unfreundlichen Umgang mit den erheblichen Vorarbeiten des Ausschusses ansehen, meinte die Abgeordnete. Es müsse nun zu einer Lösung kommen. Sofern noch Fragen fachlich-inhaltlicher Art offen seien, seien die Oppositionsfraktionen gerne zu weiteren Gesprächen bereit. Damit, dass der Antrag der Diskontinuität unterfalle, wolle man sich aber nicht abspesen lassen.

Der **Ausschuss** folgte dem Vorschlag des Abg. Dr. Genthe und kam überein, den Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung am 14. September 2022 zu setzen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 5:

**Modernem Einwanderungsland gerecht werden - Teilhabe fördern!**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -  
[Drs. 18/11054](#)

*direkt überwiesen am 06.04.2022*

*federführend: AfSGuG;*

*mitberatend: MiguTeilhK, AfHuF;*

*Stellungnahme: AfRuV, AfluS, KultA, AfWuK*

*Beginn der Mitberatung (zur Abgabe einer Stellungnahme): 93. Sitzung am 22.06.2022*

In seiner 93. Sitzung am 22. Juni 2022 hatte der Ausschuss das Justizministerium gebeten, zu den in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Punkten des Antrages Stellung zu nehmen. Am 25. August hatte das Ministerium schriftlich Stellung genommen (Vorlage 4).

**Verfahrensfragen**

Auf Bitten des Abg. **Christian Calderone** (CDU) vertagte der **Ausschuss** die Fortsetzung der Mitberatung auf die nächste Sitzung.

\*\*\*





Tagesordnungspunkt 6:

### **Verfassungsgerichtliche Verfahren**

Verfahren nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes (Vorlage beim Bundesverfassungsgericht) betreffend die Besoldung in den Besoldungsgruppen A 8 und A 11 sowie die Versorgung nach Besoldungsgruppe A 13 in Niedersachsen im Jahr 2013

Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts jeweils vom 25. April 2017 - 5 LC 75/17 bis 77/17 - sowie die entsprechenden Verfahren beim Bundesverfassungsgericht - 2 BvL 9/17 bis 11/17 -

*zur Beratung und Berichterstattung überwiesen mit Schreiben der Präsidentin vom 06.07.2022*

### **Beratung**

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trug vor, neben den drei in der Tagesordnung ausgewiesenen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gebe es noch ein viertes - 2 BvL 5/19 -, das ebenfalls das Niedersächsische Besoldungsgesetz betreffe. Dieses vierte Verfahren beruhe auf einem Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2018 - 2 C 32.17 und 34.17 - und betreffe die Besoldung in den Besoldungsgruppen A 8 und A 11 in den Jahren 2005 bis 2012 und 2014 sowie die Besoldung in den Besoldungsgruppen A 9 und A 12 in den Jahren 2014 bis 2016.

Von den Gerichten für verfassungswidrig gehalten werde mithin insgesamt die Besoldung in den Besoldungsgruppen A 8 und A 11 in den Jahren 2005 bis 2014 und in den Besoldungsgruppen A 9 und A 12 in den Jahren von 2014 bis 2016 sowie die Versorgung nach Besoldungsgruppe A 13 im Jahr 2013.

Zu dem vierten Verfahren habe das Bundesverfassungsgericht den Landtag zwar noch nicht um Stellungnahme gebeten. Das müsse jedoch auf einem Versehen beruhen, denn die Anhörung sei im Bundesverfassungsgerichtsgesetz vorgeschrieben. Daher sollte erwogen werden, auch in diesem Verfahren dem Bundesverfassungsgericht bereits jetzt vorsorglich das vom Landtag beabsichtigte Vorgehen hinsichtlich einer Stellungnahme mitzuteilen.

Die Rechtslage sei durchaus komplex. Den Ausgang der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht könne der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht abschätzen. Die Kritik der Gerichte sei allerdings deutlich ausgefallen.

Wortmeldungen ergaben sich dazu nicht.

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, in den drei auf den Aussetzungs- und Vorlagebeschlüssen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts beruhenden Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

Er regte gegenüber dem Landtag zudem an, vorsorglich gegenüber dem Bundesverfassungsgericht zu erklären, dass der Landtag auch in dem ähnlich gelagerten Verfahren aufgrund des Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2018 von einer Stellungnahme absehen werde.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

\*\*\*